



# GEBÜHRENORDNUNG

## für die Wassergenossenschaft Saalbach

### Inhaltsverzeichnis

#### ABSCHNITT I: Grundlagen Beschreibung

- § 1            **Allgemeine Bestimmungen**
1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung
  2. Nettogebühr
  3. Inkrafttreten
- § 2            **Leistungen an die Wassergenossenschaft**
1. Gebührenarten
  2. Gebührenhöhe
  3. Anpassung
  4. Zahlungsmodalitäten, Zeitpunkt der Vorschreibung und Fälligkeit
  5. Ratenzahlung
  6. Mahnverfahren
  7. Manipulation an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung
- § 3            **Schlussbestimmungen**
1. Genossenschaftsbuch
  2. Informationen - Mitteilungen

#### ABSCHNITT II: Gebührentafel

## ABSCHNITT I: Grundlagen Beschreibung

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Rechtliche Grundlage der Gebührenordnung

Die Grundlage für diese Gebührenordnung bilden die Satzungen der Wassergenossenschaft Saalbach (nachstehend kurz WG genannt), Wasserleitungsordnung (WLO) und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (Mitgliederversammlung). Für die ordnungsgemäße Bezahlung aller Rechnungen haftet grundsätzlich das jeweilige Mitglied bzw. der Zahlungsverpflichtete. Mehrere Eigentümer einer Liegenschaft haften zu ungeteilter Hand, Eigentümerwechsel sind unverzüglich zu melden.

#### 2. Nettogebühr

Bei den in dieser Gebührenordnung angeführten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren ohne jeglichen Abzug und exklusive Mehrwertsteuer.

Die einzelnen Gebührensätze sind im Abschnitt II: Der Gebührentafel zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

#### 3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. September 2018 und Bescheid der Wasserrechtsbehörde in Kraft. Gegenteilige frühere Beschlüsse treten damit automatisch außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelangen ausschließlich die Bestimmungen dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

### § 2 Leistungen an die Wassergenossenschaft

Die Verwaltung zur Wasserversorgung (z.B. Herstellungskostenbeitrag, Wasserverbrauch, Zählerverwaltung usw.) erfolgt ausschließlich objektsbezogen.

#### 1. Gebührenarten

- a) Anschlussgebühr (Herstellungskostenbeitrag)
- b) Mitgliedsbeitrag
- c) Wasserzins / Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr)
- d) Bauwasser
- e) jährlicher Verwaltungskostenbeitrag
- f) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren
- g) Wasserzählermiete
- h) Mahngebühr
- i) Rohrbruchsuche Hausanlage
- j) Notwasserabgabe

#### 2. Gebührenhöhe

##### a) Anschlussgebühr (Herstellungskostenbeitrag):

- Die Anschlussgebühr pro **Wasserauslass** beträgt **€ 410,- ab 1. Juni 2025**  
(€ 350,- bis 31. Mai 2025)

Als Auslässe zählen jeweils z.B.: WC, Dusche, Waschmaschine, Geschirrspüler, Abwasch, Waschbecken, Anschluss Garten, Garage und Auslaufhahn, Pissoir, Bidet.

Für Whirlpools greift die Bestimmung "Sonstige Anschlüsse".

Alle Auslässe (Leitungsenden) die nicht unter Putz verlegt wurden, werden als Auslass gezählt und verrechnet.

Die Auslässe können durch Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten und auch durch Widmungsänderung von privat genutzten in gewerblich genutzten Räumlichkeiten ohne Änderung der Kubatur entstanden sein, und müssen lt. WLO in der geltenden Fassung an die WG gemeldet werden. Es ist unwesentlich, ob eine Bauverhandlung durchgeführt wurde.

Für alle bestehenden Auslässe ist die Anschlussgebühr (Herstellungskostenbeitrag) zu leisten.

Für jedes Mitglied ist ein Erfassungsblatt über die Anzahl der Auslässe angelegt. Dieses Erfassungsblatt bildet einen integrierenden Bestandteil der Gebührenordnung. Die aufgrund der bereits erfassten Auslässe geleisteten Zahlungen werden auf die Zahlungsverpflichtung angerechnet.

Die Versorgungsanlagen können jederzeit kontrolliert werden (Satzungen § 5 Abs 6, WLO idgF). Sollte eine Differenz der erfassten Auslässe festgestellt werden, sind die fehlenden Auslässe nach zu verrechnen, wobei die geltende Gebühr zum Zeitpunkt der Nachverrechnung zur Anwendung kommt, wenn der Auslass seitens des Mitgliedes nicht früher gemeldet war. Für nichtgemeldete Auslässe kann ein Zuschlag von bis zu 10% verrechnet werden.

Wird eine Versorgungsanlage verkleinert oder stillgelegt, dann verbleiben die Anschlussrechte auf der Liegenschaft, es erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

- **Schwimmbad:** Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Schwimmbadgröße € 7,50
- **Sonstige Anschlüsse:** Verrechnung erfolgt nach Leitungsdimension:
  - 1/2 " = 1 Auslass
  - 3/4 " = 2 Auslässe
  - 1 " = 3 Auslässe
  - 5/4 " = 4 Auslässe
  - 6/4 " = 5 Auslässe
  - 2 " = 6 Auslässe
  - 2 1/2 - 3 1/2 " = Höhe wird vom Ausschuss der WG beschlossen

b) Mitgliedsbeitrag:

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt einmalig für Neumitglieder: € 1.500,--

c) Wasserzins / Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr)

- Die Mitglieder haben eine Wassergebühr und Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr) zu entrichten.
- Der Wasserzins wird für jeden verbrauchten m<sup>3</sup> Wasser verrechnet. Die Höhe wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Jedes von der WG bezogene Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen (WLO §8). Die Ermittlung des Wasserverbrauches wird einmal jährlich durchgeführt. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Beauftragte der WG mittels Fernablesung oder vor Ort ab Oktober jeden Jahres.

- Für die ev. Versorgung von Wasser-Großabnehmern (besondere Gründe und zeitlich begrenzt), das sind Abnehmer mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 50.000 m<sup>3</sup>, hat der Genossenschaftsausschuss gesonderte Tarife für Anschlusskosten und Wasserzins festzusetzen.
- Können Wasserzähler wegen Defekts nicht abgelesen werden, dann ist der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre für die Berechnung heranzuziehen. Ist durch ein Leitungsgebrechen ab einschließlich der Hauszuleitung/Anschlussleitung ein höherer Verbrauch entstanden, so ist dieser erhöhte Verbrauch zu bezahlen; Mitglieder/Wasserbezieher sind verpflichtet, ihre Leitungen und Anlagen in Ordnung zu halten (siehe WLO §7).
- Der Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr) ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten. Wenn durch einen Anschluss eine oder mehrere Einheiten versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr je parifizierter Einheit zu entrichten. Kein Unterschied bei der Verrechnung wird bezüglich Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz bzw. gewerblich oder privat genutzt gemacht. Je Einheit wird zur Abdeckung der Verwaltungskosten und anteiligen Leistungsbereitstellung ein Mindestkostenbeitrag festgesetzt: **80m<sup>3</sup> pro Einheit / Jahr**

d) Bauwasser: Abrechnung nach Wasseruhr oder pauschaliert

pauschaliert:	bis 20 Auslässe	€ 150,--
	20 - 60 Auslässe	€ 300,--
	darüber	€ 450,--

e) jährlicher Verwaltungskostenbeitrag:

Diese sind derzeit im Wasserzins bzw. im Mindestkostenbeitrag enthalten.

f) Verhandlungs- und Kommissionsgebühren:

Diese Gebühren betreffen Kosten für Leistungen seitens der WG und sind derzeit in der Anschlussgebühr enthalten.

g) Wasserzählermiete:

Der Wasserzähler wird von der WG an die Mitglieder vermietet. Der Wasserzählertausch gemäß § 48 Eichgesetz 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 152/1950 erfolgt in Zeitabständen von 5 Jahren.

Die Kosten für die Wasserzählermiete und den Tausch im 5-Jahres-Rhythmus betragen € 25,00 pro Jahr.

- k) Mahngebühr:
1. Mahnung: Gebührenfrei
  2. Mahnung: min. € 15,00 Mahngebühren
  3. Mahnung: min. € 15,00 Mahngebühren

l) Rohrbruchsuche Hausanlage-Mitgliedern:

Verrechnung je nach Arbeitsaufwand / Arbeitsstunden

m) Notwasserabgabe:

Trinkwasserabgabe an Nichtmitglieder: Bereitstellungsgebühr p. Vorfall € 100,-- und Wasserzins pro m<sup>3</sup>

Die Notwasserversorgung erfolgt nur einmalig. Bei neuerlicher Notversorgung muss ein Anschluss an die Wassergenossenschaft erfolgen, wenn die Liegenschaft im Versorgungsgebiet liegt.

### 3. Anpassung / Wertsicherung

Die Festlegung bzw. allfällige Anpassung der unter Abschnitt I § 2 Abs. 2 angeführten Gebührensätze erfolgen durch Vorschlag des Ausschusses und wird bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

Alle Gebühren werden auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2022 oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

Die Anpassung des Wasserzinses erfolgt jährlich zum 01. Jänner auf Basis der für das Monat September des Vorjahres verlautbarten Indexzahl. Grundlage für die Berechnung der Wertanpassung ist die Veränderung der Indexzahl zwischen dem September des vorletzten Jahres und dem September des abgelaufenen Jahres. Die Berechnung erfolgt dabei auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden.

### 4. Zahlungsmodalitäten, Zeitpunkt der Vorschreibung und Fälligkeit

a) Anschlussgebühr (Herstellungskostenbeitrag):

- bei Neubau (vor Baubeginn) ist die Zahlung sofort lt. Planangaben auch ohne Vorschreibung fällig, sofern das Mitglied die geplante Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig an die Wassergenossenschaft gemeldet hat.
- Tritt an einem Objekt eines Mitgliedes eine bauliche oder sonstige Änderung ein, ist dies vom jeweiligen Mitglied unaufgefordert der WG mitzuteilen. Bei Nichtmeldung kann ein Zuschlag von bis zu 10 % verrechnet werden.

b) Mitgliedsbeitrag: ab Beginn der Mitgliedschaft gem. § 3 der Satzungen

c) Wasserzins und Mindestkostenbeitrag:

- Monatliche Akontozahlung: Die Vorschreibung erfolgt auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs der Vorjahresperiode. Vorschreibung zehnmal als Akontozahlung (Jänner-Oktober)
- Jahresabrechnung: Diese erfolgt im Dezember jeden Jahres für die Periode 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Jahres (= 12 Monate).

d) Bauwasser:

Die Vorschreibung dieser Einmalzahlung erfolgt nur an jene Mitglieder, die von diesen Maßnahmen betroffen sind.

### 5. Ratenzahlung

In begründeten Fällen kann der Obmann im Einvernehmen mit dem Kassier eine Stundung oder Ratenzahlung der fälligen Gebühren gewähren.

### 6. Mahnverfahren

a) Bei Nichtbezahlung offener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren eingeleitet. Dies erfolgt in folgender Form:

**1. Mahnung:** Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird an das säumige Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung versandt.

**2. Mahnung:** Sollte die erste Zahlungserinnerung keinen Erfolg haben, wird mittels eingeschriebenen Briefes vier Wochen nach Fälligkeit zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages aufgefordert.

**3. Mahnung:** Sollte auch die zweite Mahnung keinen Erfolg haben, wird mit dieser letzten Mahnung sechs Wochen nach Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes zur Zahlung aufgefordert.

**Exekutionsverfahren:** Bei erfolgloser dreimaliger Mahnung wird durch die Wassergenossenschaft gegen das säumige Mitglied das Exekutionsverfahren mit einer gerichtlichen Eintreibung – mittels Rückstandsausweis – gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet.

b) Die durch das Mahnverfahren entstehenden finanziellen Nachteile und Aufwendungen werden auf das säumige Mitglied umgelegt. Die Beträge unterteilen sich in 1., 2. und 3. Mahnung, Exekutionsspesen sowie allenfalls anfallende Kosten. Mahn- und Exekutionsspesen, die im Mahnverfahren nicht bei der WG eingehen, werden in der folgenden Jahresabrechnung nach berechnet. Spesen und Auslagen der WG werden gesondert abgerechnet.

c) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Gebührentafel in Rechnung gestellt.

### 7. Manipulationen an Wasserzählern und unerlaubte Hydrantennutzung

a) Jedes zu unrecht bezogene Wasser bei Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler oder unter Umgehung oder Ausschaltung der Wasserzähleranlage bzw. bei Manipulationen an der Wasserzähleranlage ist verboten. Die WG behält sich wasserrechtliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte vor. Auf jeden Fall erfolgt eine Schätzung durch den Ausschuss, eine doppelte Verrechnung der Jahresgebühr (Wasserzins bzw. Mindestkostenbeitrag zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages).

b) Bei Manipulationen z.B. an Wasserzählern, Hausanschlüssen, Auslösung von Versorgungsstörungen an der Wasserversorgungsanlage oder bei unerlaubter Hydrantennutzung werden die doppelten Gebühren und doppelte Entschädigungssätze von Seiten der WG verrechnet.

## § 5 Schlussbestimmungen

### 1. Genossenschaftsbuch

Die Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Saalbach ist ein Teil des Genossenschaftsbuches und der Satzungen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der WG Saalbach  
am 17. September 2024 in Saalbach, Hotel Mitterer

.....  
Obmann  
Jakob Eder



DORFPLATZ 757  
5753 SAALBACH

.....  
Obmann-Stellvertreter  
Stefan Aigner

## ABSCHNITT II Gebührentafel

### 1.) Anschlussgebühr (Herstellungskostenbeitrag):

- Die Anschlussgebühr pro **Wasserauslass** beträgt **€ 410,-- ab 1. Juni 2025**  
(€ 350,-- bis 31. Mai 2025)

Als Anschlüsse zählen z.B.: WC, Dusche, Waschmaschine, Geschirrspüler, Abwasch, Waschbecken, Anschluss Garten, Garage und Auslaufhahn, Pissoir, Bidet.

Für Whirlpools greift die Bestimmung "Sonstige Anschlüsse".

Alle Auslässe (Leitungsenden) die nicht unter Putz verlegt wurden, werden als Auslass gezählt und verrechnet.

- Schwimmbad: Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Schwimmbadgröße € 7,50
- Sonstige Anschlüsse: Verrechnung erfolgt nach Leitungsdimension:
  - 1/2 " = 1 Auslass
  - 3/4 " = 2 Auslässe
  - 1 " = 3 Auslässe
  - 5/4 " = 4 Auslässe
  - 6/4 " = 5 Auslässe
  - 2 " = 6 Auslässe
  - 2 1/2" - 3 1/2" = Höhe wird vom Ausschuss der WG beschlossen

### 2.) Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 1.500,--

### 3.) Wasserzins / Mindestkostenbeitrag (Bereitstellungsgebühr)

- Der Wasserzins pro abgelesenen m<sup>3</sup> beträgt € 1,59
- Je parifizierter Wohneinheit wird zur Abdeckung der Verwaltungskosten und anteiligen Leistungsbereitstellung ein Mindestkostenbeitrag festgesetzt:  
**80 m<sup>3</sup> pro Wohneinheit / Jahr**

### 4.) Bauwasser: einmalig

- Verrechnung des Bauwassers mittels Wasseruhr, Tarif Wasserzins
- pauschaliert:

bis 20 Auslässe	€ 150,--
20 - 60 Auslässe	€ 300,--
darüber	€ 450,--

### 5.) Wasserzählergebühr / Wasserzählermiete:

Die Kosten betragen € 25,00 pro Jahr.

### 6.) Mahngebühr:

- 1. Mahnung: Gebührenfrei
- 2. Mahnung: min. € 15,00 Mahngebühren
- 3. Mahnung: min. € 15,00 Mahngebühren

### 7.) Notwasserversorgung

Trinkwasserabgabe an Nichtmitglieder: Bereitstellungsgebühr p. Vorfall € 100,-- und Wasserzins pro m<sup>3</sup>

Zu obigen Sätzen kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer -- derzeit 10 % - zur Verrechnung!